**Vereinssatzung**

DJK TuS Stenern 1955 e.V.

**Stand: 12.05.2023**

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen DJK Turn- und Sportverein Stenern 1955 e.V.; er wurde gegründet am 12. September 1955.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2270 beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Sportpflege nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Amateursports.
2. Der Verein ist Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder und Jugendpflegeorganisation für die DJK Sportjugend, wobei er deren Eigenstellung anerkennt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Sports und nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem in dieser Satzung festgelegten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale = zur Zeit höchstens 840,00 € pro Person und Kalenderjahr; jeweils ausgerichtet an den aktuell geltenden Bestimmungen des § 3, Nr. 26 a des EKST-Gesetzes) in angemessener Höhe an Mitglieder ist allerdings zulässig.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis- Diözesan-, Landes- und Bundesverband.
5. Er arbeitet mit anderen Sportvereinen und -organisationen zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz der Partner zur Voraussetzung.

**§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e. V. und im Diözesanverband Münster.
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes LSB beziehungsweise der Fachverbände.
3. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

**B. Mitgliedschaft**

**§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder haben keine Beitragsverpflichtungen.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt Jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.
4. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt zum Halbjahresende oder zum Jahresende ist möglich und wird zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, zu begründen und vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Beim Ausschluss eines Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zugestellt.
5. Gegen diesen Beschluss ist vom Mitglied die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst:

a) das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen;

b) das Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;

c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres;

d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

**§ 9 Finanzielle Beitragspflichten**

1. Bei der Aufnahme in den Verein sind die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein solches Ersuchen entscheidet der Vorstand.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
5. Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.

**§ 10 Sonstige Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet.
2. Es hat das Vereinseigentum und die dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.
3. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr ist verpflichtet, bis zu 10 Helferstunden im Kalenderjahr unentgeltlich zu leisten. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in diesem Rahmen die jährlichen Helferstunden festzulegen. Mitglieder mit Behinderungen oder mit ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Nichterfüllung der Helferstunden ohne plausible bzw. o.g. Gründe muss das Mitglied ersatzweise € 10 pro nicht geleistete Stunde an den Verein zahlen.

**4. Datenschutzgrundverordnung, Datenschutzbestimmungen**

A

Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Hierfür trägt der Vorstand die Verantwortung. Den rechtlichen Rahmen geben das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vor.

B

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden die persönlichen Daten in einer zentralen Datei erfasst und gespeichert. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gewünschte Sportart, die Beitragsart und die Bankverbindung.

C

Auf Basis dieser Daten werden die Mitgliedsbeiträge anhand des Lastschriftverfahrens elektronisch eingezogen. Für jährliche Meldungen an die Dachverbände werden die unter B genannten Daten weitergegeben.

D

Mit der Beitrittserklärung wird eine datenschutzrechtliche Belehrung an das neue Mitglied ausgehändigt. Sie gibt darüber Auskunft, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert und genutzt werden.

E

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

F

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G

Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. veröffentlicht unter Beachtung des § 23 Kunsturhebergesetz Fotos oder Videoaufnahmen von Sportveranstaltungen auf seiner Homepage und/oder in den sozialen Medien (z.B. Facebook). Bei Nahaufnahmen oder Mannschaftsfotos holt der Verein schriftlich das Einverständnis aller abgebildeten Personen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so werden Fotos oder Videoaufnahmen in der Regel nicht (mehr) veröffentlicht bzw. die Person unkenntlich gemacht.

H

Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. nutzt sogenannte Messenger-Dienste zur Kommunikation innerhalb des Vereins. Um an diesem Service teilnehmen zu können, ist die schriftliche Zustimmung erforderlich. Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. hat keinen Einfluss darauf, inwieweit die Messenger-Dienste als Betreiber der Plattformen die Informationen nutzen und verarbeiten. Es ist nicht gestattet, Informationen über andere Personen zu veröffentlichen. Insbesondere Bilder und Videos dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers und der betroffenen Personen veröffentlicht werden.

**D. Die Organe des Vereins**

**§11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

**§ 12 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. den Beisitzern (Leitung festgelegter Ressorts)
3. den Abteilungsleitern

**§13 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
	1. Vorstand (Sprecher des Vorstands, Bereich Kommunikation/Sport)
	2. Vorstand (Bereich Verwaltung)
	3. Vorstand (Bereich Finanzen)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Bei Geschäften, die über einen Wert von € 10.000,00 hinausgehen, muss hierüber ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeigeführt werden.
4. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der hausrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druck- kosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
14. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Sprecher einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
15. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

**§14 Der Gesamtvorstand**

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
	1. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
	2. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
	3. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
	4. Beratung und Beschlussfassung abteilungsübergreifender Angelegenheiten
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand (Sprecher) einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

**§15 Der Beirat**

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des Beirates richten sich nach der Ihnen zugeteilten Aufgabe durch den geschäftsführenden Vorstand. Innerhalb dieser Aufgaben arbeiten sie autark. Finanzwirksame Aktivitäten müssen durch den geschäftsführenden Vorstand freigegeben werden. Die Beisitzer berichten an den geschäftsführenden Vorstand.

**§ 16 Mitgliederversammlung**

* 1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
	2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn a) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. b) drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden. c) dies ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. 3. Zur Mitgliederversammlung (ordentliche sowie außerordentliche) gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen

**§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

* 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (Satzungsänderungen, mit Ausnahme solcher entsprechend § 14, Ziff. 4, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sportbundes oder Austritt).
	2. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.
	3. Wahl und Entlastung des Vorstandes, Bestätigung der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer.
	4. Festsetzung der Vereinsbeiträge.
	5. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins zum abgelaufenen Geschäftsjahr.

**§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (BBV, Stadtkurier oder Bocholter Report) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Abteilungen

b) Vorlage der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den/die Kassenprüfer

c) Bericht der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

e) Verabschiedung des Haushaltsplanes

**§ 19 Verfahrensbestimmungen**

1. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des § 17.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt worden ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch regt.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

**E. Kassenprüfer**

**§ 20 Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.

**F. Austritt und Auflösung des Vereins**

**§ 21 Austritt**

1. Der Austritt aus dem DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V. und dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss wird eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern benötigt.
2. Die Einladung hierzu und der Austrittsbeschluss sind dem DJK-Diözesanverband Münster mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.
3. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK- Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

**§ 22 Auflösung**

* 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
	2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
	3. Die Einladungen zu diesen Mitgliederversammlungen sind gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband und dem DJK-Sportverband mitzuteilen.
	4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen die Mittel des Vereins an die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bocholt. Diese hat sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege, oder falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
	5. Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

**Vereinssatzung**

TuS Stenern 1955 e.V.

**Stand:**

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Stenern 1955 e.V.; er wurde gegründet am 12. September 1955.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2270 beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Sportpflege nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Sports und nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem in dieser Satzung festgelegten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale = zur Zeit höchstens 840,00 € pro Person und Kalenderjahr; jeweils ausgerichtet an den aktuell geltenden Bestimmungen des § 3, Nr. 26 a des EKST-Gesetzes) in angemessener Höhe an Mitglieder ist allerdings zulässig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er arbeitet mit anderen Sportvereinen und -organisationen zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz der Partner zur Voraussetzung.

**§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

1. Er ist Mitglied des Landessportbundes LSB beziehungsweise der Fachverbände.
2. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

**B. Mitgliedschaft**

**§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder haben keine Beitragsverpflichtungen.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.
3. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt zum Halbjahresende oder zum Jahresende ist möglich und wird zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, zu begründen und vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Beim Ausschluss eines Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zugestellt.
5. Gegen diesen Beschluss ist vom Mitglied die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst:

a) das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen;

b) das Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;

c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres;

d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

**§ 9 Finanzielle Beitragspflichten**

1. Bei der Aufnahme in den Verein sind die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein solches Ersuchen entscheidet der Vorstand.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
5. Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.

**§ 10 Sonstige Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet.
2. Es hat das Vereinseigentum und die dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.
3. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr ist verpflichtet, bis zu 10 Helferstunden im Kalenderjahr unentgeltlich zu leisten. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in diesem Rahmen die jährlichen Helferstunden festzulegen. Mitglieder mit Behinderungen oder mit ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Nichterfüllung der Helferstunden ohne plausible bzw. o.g. Gründe muss das Mitglied ersatzweise € 10 pro nicht geleistete Stunde an den Verein zahlen.

**4. Datenschutzgrundverordnung, Datenschutzbestimmungen**

A

Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Hierfür trägt der Vorstand die Verantwortung. Den rechtlichen Rahmen geben das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vor.

B

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden die persönlichen Daten in einer zentralen Datei erfasst und gespeichert. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gewünschte Sportart, die Beitragsart und die Bankverbindung.

C

Auf Basis dieser Daten werden die Mitgliedsbeiträge anhand des Lastschriftverfahrens elektronisch eingezogen. Für jährliche Meldungen an die Dachverbände werden die unter B genannten Daten weitergegeben.

D

Mit der Beitrittserklärung wird eine datenschutzrechtliche Belehrung an das neue Mitglied ausgehändigt. Sie gibt darüber Auskunft, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert und genutzt werden.

E

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

F

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G

Der TuS Stenern 1955 e.V. veröffentlicht unter Beachtung des § 23 Kunsturhebergesetz Fotos oder Videoaufnahmen von Sportveranstaltungen auf seiner Homepage und/oder in den sozialen Medien (z.B. Facebook). Bei Nahaufnahmen oder Mannschaftsfotos holt der Verein schriftlich das Einverständnis aller abgebildeten Personen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so werden Fotos oder Videoaufnahmen in der Regel nicht (mehr) veröffentlicht bzw. die Person unkenntlich gemacht.

H

Der TuS Stenern 1955 e.V. nutzt sogenannte Messenger-Dienste zur Kommunikation innerhalb des Vereins. Um an diesem Service teilnehmen zu können, ist die schriftliche Zustimmung erforderlich. Der TuS Stenern 1955 e.V. hat keinen Einfluss darauf, inwieweit die Messenger-Dienste als Betreiber der Plattformen die Informationen nutzen und verarbeiten. Es ist nicht gestattet, Informationen über andere Personen zu veröffentlichen. Insbesondere Bilder und Videos dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers und der betroffenen Personen veröffentlicht werden.

**D. Die Organe des Vereins**

**§11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

**§ 12 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. den Beisitzern (Leitung festgelegter Ressorts)
3. den Abteilungsleitern

**§13 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
	1. Vorstand (Sprecher des Vorstands, Bereich Kommunikation/Sport)
	2. Vorstand (Bereich Verwaltung)
	3. Vorstand (Bereich Finanzen)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Bei Geschäften, die über einen Wert von € 10.000,00 hinausgehen, muss hierüber ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeigeführt werden.
4. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der hausrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druck- kosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
14. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Sprecher einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
15. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

**§14 Der Gesamtvorstand**

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
	1. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
	2. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
	3. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
	4. Beratung und Beschlussfassung abteilungsübergreifender Angelegenheiten
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand (Sprecher) einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

**§15 Der Beirat**

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des Beirates richten sich nach der Ihnen zugeteilten Aufgabe durch den geschäftsführenden Vorstand. Innerhalb dieser Aufgaben arbeiten sie autark. Finanzwirksame Aktivitäten müssen durch den geschäftsführenden Vorstand freigegeben werden. Die Beisitzer berichten an den geschäftsführenden Vorstand.

**§ 16 Mitgliederversammlung**

* 1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
	2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn a) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. b) drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden. c) dies ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. 3. Zur Mitgliederversammlung (ordentliche sowie außerordentliche) gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen

**§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

* 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (Satzungsänderungen, mit Ausnahme solcher entsprechend § 14, Ziff. 4, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sportbundes oder Austritt).
	2. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.
	3. Wahl und Entlastung des Vorstandes, Bestätigung der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer.
	4. Festsetzung der Vereinsbeiträge.
	5. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins zum abgelaufenen Geschäftsjahr.

**§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (BBV, Stadtkurier oder Bocholter Report) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Abteilungen

b) Vorlage der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den/die Kassenprüfer

c) Bericht der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

e) Verabschiedung des Haushaltsplanes

**§ 19 Verfahrensbestimmungen**

1. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des § 17.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt worden ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch regt.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

**E. Kassenprüfer**

**§ 20 Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.

**F. Auflösung des Vereins**

**§ 21 Auflösung**

* 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
	2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
	3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen die Mittel des Vereins an die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bocholt. Diese hat sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege, oder falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
	4. Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.